Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth** in **34414 Warburg - Rimbeck** hat mit Beschluss vom 25.07.2019 für den katholischen Friedhof folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen –

die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.2008 außer Kraft.

Warburg - Rimbeck, 25.07.2019

gez. Gerhard Pieper Vorsitzender

KV-Siegel gez. Johannes Lages Mitglied

gez. Clemens Baumeister Mitglied

Anlage 1 Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in 34414 Warburg - Rimbeck

I. Grabgebühren

Folgende Grabgebühren sind zu entrichten: Einzelgrab / Reihengrab				
Die Platten zur seitlichen Einfassung de	es Grabes werden			
einheitlich durch die Friedhofsverwaltu				
	Grabstelle	550 <u>,-</u> €		
	Platten	<u>60,-</u> €		
Doppelgrab / Wahlgrab pro Stelle				
Die Platten zur seitlichen Einfassung de	es Grabes werden			
einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.				
	Grabstelle			
	Platten	<u>60,-</u> €		
Einzelgrab / Rasengrab (Erdbestattung – Sarg)				
Die Grabplatte wird einheitlich durch d	lie Friedhofsverwaltung gestellt.			
Die Rasenfläche wird durch die Friedho	ofsverwaltung in einem			
gut-gärtnerischen Zustand gehalten.				
	Grabstelle	<u>550,-</u> €		
	Grabplatte	<u>695,-</u> €		
	Rasenpflege	<u>600,-</u> €		
Urnengrab in freier Gestaltung				
(Stein stehend – liegend; Einfassung –	abgedeckt mit Steinplatte)			
	Einzelgrab	<u>550,-</u> €		
	Doppelgrab pro Stelle	<u>550,-</u> €		
Urnengrab mit Platte / Einzelgrab / Doppelgral	b			
Die Grabplatte wird einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestellt.				
	Grabstelle	<u>550,-</u> €		
	Grabplatte	<u>575,-</u> €		
Nacherwerbsgebühr:				
Die Gebühr beträgt 100 % der vorgenannten G	ebühren.			
Ausgleichsgebühr:				
Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern		•		
schreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.				
Diese beträgt pro Grabstelle 23,33 € der Nach	nerwerbsgebühr für jedes angefan	gene, die Nutzungs-		
zeit überschreitende Jahr.				
II D. A.	44			
II. Bestattungsgebühren				
Erdbestattung		990,-€		
Urnenbeisetzung		<u></u>		
Totgeburt		<u></u> €		
20.010011				

100,-€

III. Benutzung der Leichenhalle

Trauerhalle

a) Benutzung der Trauerhalle

b) Dekoration der Tı	rauerhalle		€	
Leichenzellen				
a) Aufbahrung einer Leiche bis zur Bestattung oder Überführung		€		
b) Dekoration in der Leichenzelle		€		
Umbettungsgebühren				
a) Ausgrabung von Personen unter 5 Jahren		500,-€		
Personen ab 5 Jahre				
Urnen		190,- €		
	und Umbettung auf dem gleic	hen Friedhof	C	
, ,		iich Priculioi	500,-€	
Personen unter 5 Jahren Personen ab 5 Jahre				
	5 Jame		1000,-€	
Urnen			<u>190,-</u> €	
IV. Genehmigungsgebühr für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen				
Die Genehmigungsgebühr	für die Herstellung und Aufs	tellung eines Denkma	ls oder Gedenkzei-	
chens beträgt bei Errichtung			60,-€	
•	rgänzung		60,-€	
361 23	Sanzang		c	
V. Sonstige Gebühren				
Benutzung des Obduktionsr	aumac		€	
Harmonium-/Orgelbenutzung		€		
			€	
			C	
Umschreibegebühr				
Ausschlagen des Grabes mit Kunstmatten		€		
Bekanntmachungsanordnung				
Die vorstehende Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in 34414 Warburg - Rimbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.				
Genehmigungsvermerke:	Kirchenvorstand am	25.07.2019		
	Generalvikariat am			
	Bezirksregierung Detmold			

Warburg - Rimbeck, 25.07.2019

gez. Gerhard Pieper Vorsitzender

KV-Siegel gez. Johannes Lages Mitglied

gez. Clemens Baumeister Mitglied